

Die Einwohnergemeinde Zeiningen erlässt folgendes



REGLEMENT
ÜBER DAS FRIEDHOF- UND
BESTATTUNGSWESEN
DER GEMEINDE ZEININGEN

Revision des Friedhof- und Bestattungsreglementes, genehmigt an der
Einwohnergemeindeversammlung vom 11.06.2025

Inhaltsverzeichnis

REGLEMENT

I. GRUNDSATZ

1. Grundlage
2. Aufsichtsbehörde, Kommission
3. Vollzug

II. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

4. Bestattungszeit
5. Bestattungsort, Berechtigung
6. Anordnungen zur Bestattung
7. Bestattungsordnung
8. Grabkreuz
9. Erdbestattung, Transport, Aufbahrung
10. Urnenbeisetzung
11. Bestattungskosten
12. Grabverzeichnis
13. Allgemeines Verhalten

III. GRABSTÄTTEN

A. Allgemeine Vorschriften

14. Möglichkeiten der Beisetzung
15. Zusätzliche Urnenbeisetzung
16. Aufhebung der Grabfelder
17. Zuweisung der Grabfelder

B. Reihengräber

18. Grabmasse

C. Grabmäler

19. Grabkreuz
20. Bewilligungspflicht
21. Spezialvorschriften
22. Werkstoffe
23. Form, Gestaltung

- 24. Grösse, Platzierung
- 25. Aufstellung der Grabmäler
- 26. Unterhaltspflicht

D. Grabeinfassungen

- 27. Art der Einfassung
- 28. Kosten

E. Grabbepflanzungen

- 29. Individuelle Grabbepflanzung
- 30. Grabfonds
- 31. Vernachlässigung des Unterhalts
- 32. Abfälle, leere Gefässe

IV HAFTUNG, STRAFBESTIMMUNGEN

- 33. Haftung
- 34. Schadenersatz
- 35. Strafbestimmungen

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 36. Übergangsbestimmungen
- 37. Reglementsänderungen
- 38. Inkrafttreten, Aufhebung alter Vorschriften

REGLEMENT

I. GRUNDSATZ

	Art. 1
Grundlage	Dieses Reglement stützt sich auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009
	Art. 2
Aufsichtsbehörde, Kommission	Der Gemeinderat ist Aufsichts- und Kontrollorgan über das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen.
	Art. 3
Vollzug	Mit dem Vollzug der nachstehenden Bestimmungen können das Bestattungsamt (Administratives) sowie der Werkhof beauftragt werden.

II. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

	Art. 4
Bestattungszeit	Das Bestattungsamt setzt die Zeit der Bestattungen nach Rücksprache mit den Angehörigen und den Glaubensgemeinschaften fest. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Abdankungen und Beisetzungen statt.
	Art. 5
Bestattungsort, -Berechtigung	Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Zeiningen haben Anrecht auf Bestattung auf dem Gemeindefriedhof. Für nicht in Zeiningen wohnhaft und besteuert gewesene Personen werden ein Grabplatzgebühr, gemäss Anhang 1 und die Aufwendungen der Gemeinde in Rechnung gestellt. Für die Bestattung ist die Einwilligung der Abteilung Kanzlei und Verwaltung zuständig.
	Art. 6
Anordnungen zur Bestattung	Die Art der Bestattung richtet sich nach der vom Verstorbenen, zu Lebzeiten, getroffenen Anordnung. Dem Bestattungsamt können zu Lebzeiten verfügte Anordnungen zur Aufbewahrung übergeben werden. Ist keine Anordnung bekannt, teilen die Angehörigen bei der Anzeige des Todesfalles dem Bestattungsamt mit, ob

	Erdbestattung oder Urnenbestattung/Kremation gewünscht wird. Verstorbene ohne Angehörige werden beim Fehlen einer entsprechenden Verfügung kremiert und die Asche wird im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.
Bestattungs- ordnung	Art. 7 Die Bestattungsordnung wird vom Gemeinderat in Absprache mit den Glaubensgemeinschaften festgesetzt.
Grabkreuz	Art. 8 Das Grabkreuz wird von einem durch den Gemeinderat bestimmten Lieferanten in der vorgeschriebenen Form angefertigt. Für zusätzliche Urnenbestattungen in ein bereits bestehendes Grab ist ebenfalls ein Grabkreuz zu stellen.
Aufbahrung	Art. 9 Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen offen, wenn nicht besondere Gründe dies verbieten. Der Schlüssel kann auf der Gemeindekanzlei abgeholt werden.
Urnenbeisetzung	Art. 10 Es besteht die Möglichkeit, die Urne bis zur Beisetzung im Aufbahrungsraum aufzubewahren.
Bestattungskosten,	Art. 11 Beim Todesfall einer in Zeiningen wohnhaften Person übernimmt die Gemeinde Zeiningen Leistungen und Kosten gemäß Anhang 2. Pauschalbeträge werden vom Gemeinderat im Gebührenanhang festgelegt.
Grabverzeichnis	Art. 12 Das Bestattungsamt führt ein Grabverzeichnis sowie einen Beisetzungsplan. Jedes Grab wird mit einer Nummer versehen.
Allgemeines	Art. 13 Der Friedhof ist täglich für jedermann zugänglich. Die Besucher

Verhalten	haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb des Friedhofareals ist untersagt: a) das Lärmen und Spielen b) das Mitführen und Laufenlassen von Hunden c) das Deponieren von Abraum außerhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
-----------	--

III. GRABSTÄTTEN

A. Allgemeine Vorschriften

	Art. 14
Möglichkeiten der Beisetzung	Die Anordnung der Gräber erfolgt gemäss Friedhofplan. Es bestehen folgende Beisetzungsmöglichkeiten: a) Reihengräber für Erdbestattungen (Erwachsene bzw. Kinder ab 8. Lebensjahr) b) Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen für Kinder unter 8 Jahren und Sternenkinder (ungeborene Kinder) c) Reihengräber für Urnen (Erwachsene) d) Plattengräber für Urnen e) Gemeinschaftsgrabfeld für Urnen
Zusätzliche Urnenbeisetzung	Art. 15 Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von Urnen auch im Reihengrab eines früher verstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung auf einem neuen Grab beizusetzen.
Aufhebung der Grabfelder	Art. 16 Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre. Wird auf Verfügung des Gemeinderates ein Grabfeld geräumt, so sind die Angehörigen schriftlich einzuladen, Grabmäler und Pflanzen zu entfernen. Nach Ablauf der mitgeteilten Frist, wird der Grabplatz unentgeltlich durch die Gemeinde geräumt.

Zuweisung der Grabfelder

Art. 17

Die einzelnen Grabfelder werden durch den Gemeinderat zur Benützung freigegeben. Innerhalb der Grabfelder erfolgt die Bestattung der Reihe nach.

B. Reihengräber

Grabmasse

Art. 18

Für Reihengräber gelten folgende Masse:

Grabart	Länge (inkl. Weg) m ¹	Breite m ¹	Tiefe m ¹
Erwachsene und Kinder ab 8. Lebensjahr	2.40	1.00	1.50
Kinder unter 8. Lebens- Jahr	1.80	1.00	1.50
Reihen- und Plattengräber für Urnen, für Erw.	1.80	1.00	0.60

C. Grabmäler

(siehe auch Anhang 3 zum Reglement)

Grabkreuz

Art. 19

Bis zur Aufstellung eines Grabmals wird auf jedes Grab ein einheitliches Holzgrabkreuz gesetzt.

Bewilligungs-
pflicht

Art. 20

Das Aufstellen oder Ändern von Grabmälern bedarf einer Bewilligung. Die Gemeindekanzlei ist vor der Anfertigung eine Zeichnung, M 1:10, mit genauem Beschrieb über Werkstoff, Bearbeitung und Beschriftung vorzulegen.

Die Gemeindekanzlei kann vorschriftswidrige Grabmäler zurückweisen oder auf Kosten der Angehörigen abändern oder entfernen lassen.

Spezialvor-
schriften

Art. 21

Kann auf dem Grabmal keine Inschrift angebracht werden, z. B. bei Kreuzen oder speziell künstlerisch gestalteten Grabmälern, kann eine zusätzliche, liegende Schriftplatte bis max. 0.06 m² verlegt werden. Diese ist bewilligungspflichtig.

Werkstoffe	Art. 22 Zugelassen sind Natursteine, Schmiedeisen, Kupfer und Bronze. Ein Grabmal darf nicht aus verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzt sein und muss in handwerklich fach- und materialgerechter Weise allseitig bearbeitet werden. Beibruchrohen Steinen sind alle Seiten vollkantig zu spitzen oder zu richten.
Form, Gestaltung	Art. 23 Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht sein. Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt sein und sich dem Grabmal harmonisch und unauffällig einfügen. Das Anbringen von Portraits auf Grabmälern bis zu einer Maximalgrösse von 10 x 14 cm, ist gestattet. Seitlich auf dem Grabmal kann der Ersteller seinen Namen diskret anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.
Grösse, Platzierung	Art. 24 Die zulässige Größen der Grabmäler sowie die Platzierung innerhalb der Gräberflächen sind aus dem Anhang 3, zu diesem Reglement ersichtlich.
Aufstellung der Grabmäler	Art. 25 Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden: a) auf Erdbestattungsgräbern: 12 Monate nach der Beisetzung b) auf Urnengräbern: 3 Monate nach der Beisetzung Alle Grabmäler müssen auf eine Betonplatte als Unterlage gestellt werden, welche nicht sichtbar sein darf. Um die Störung von Bestattungen zu vermeiden, dürfen die Grabmäler nur nach Absprache mit der Gemeinde (Bestattungsamt/Werkhof) gesetzt werden. Auf Erdbestattungs- und Urnenreihengräbern müssen spätestens nach 12 Monaten ab der Bestattung, Grabmäler aufgestellt werden.
Unterhaltungspflicht	Art. 26 Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten (Haftung siehe Art. 33/34).

D. Grabeinfassungen

Art. 27

Art der Einfassung Die Einfassung der einzelnen Gräber mit festen Materialien ist nicht gestattet.

Die Erdbestattungs- und die Reihengräber werden, nachdem sich die Erde gesetzt hat, von der Gemeinde mit seitlichen Einfassungen aus Schrittplatten versehen. Bei den Erdbestattungsreihengräbern wird zusätzlich auf der Grabmalrückseite ein Immergrünstreifen gesetzt. Diese Einfassungen dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

Art. 28

Kosten Die Kosten des Immergrünstreifens bei Erdbestattungsgräbern gehen zu Lasten der Gemeinde.

E. Grabbepflanzungen

Art. 29

Individuelle Grabbepflanzung Die Bepflanzung der Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Auf Wunsch kann der Grabunterhalt durch die Gemeinde gegen entsprechende Gebühr ausgeführt werden. Das Pflanzen von Bäumen und gross werdenden Sträuchern ist nicht gestattet.

Art. 30

Grabfonds Es besteht die Möglichkeit den Grabunterhalt durch den Friedhofgärtner ausführen zu lassen. Kosten gemäß Anhang 1.

Art. 31

Vernachlässigung des Unterhalts Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so setzt der Friedhofgärtner immergrüne Pflanzen. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

Art. 32

Abfälle, leere Gefässe Welke Kränze, Blumen etc. gehören in die offiziellen Abfallkörbe. Leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen

IV. HAFTUNG, STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 33

Haftung Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler,

Pflanzen, Kränze und andere Gegenstände.

Schadenersatz

Art. 34

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt ist schadenersatzpflichtig.

Beschädigungen sind umgehend dem Friedhofgärtner zu melden.

Strafbestimmungen

Art. 35

Eine Übertretung dieser Vorschriften wird vom Gemeinderat geahndet, wenn nicht Strafverfolgung aufgrund übergeordneter kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Reglementsänderungen

Art. 36

Für Reglementsänderungen ist die Gemeindeversammlung zuständig.
Für alle anderen Bestimmungen ist der Gemeinderat zuständig.

Inkrafttreten/-
Aufhebung
alter Vorschriften

Art. 37

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.
Das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Zeiningen vom 02.12.2008 wird durch dieses Reglement aufgehoben.

FÜR DIE EINWOHNERGEMEINDE

Die Gemeindepräsidentin: Die Gemeindeschreiberin:

Gisela Taufer

Daniela Hunziker